

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 684/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

10. Juli 1984  
Wien, am .....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 34 - GE/19.84  
Datum: 13. JULI 1984  
Verteilt 1984 - 07 - 23 f. Hayek

*Dr. Hayek*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 638/1982 geändert wird (Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 638/1982 geändert wird (Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*M. Schubert*

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**

A.Z.: S - 684/Sch

Zum Schreiben vom 26. Mai 1984

Zur Zahl 34.401/3-2/84

**ANTRAG**

Wien, am **10. Juli 1984**  
Wien 1, Edweinstrasse 12, Postfach 124 - 1014 Wien  
Telefon 63 67 41, 63 77 31, Telexschreiben 63 5431

An das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 638/1982 geändert wird (Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt zum vorgelegten Gesetzentwurf betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in Form einer Änderung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 638/1982, wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf den Umstand, daß die Situation auf dem Arbeitsmarkt voraussichtlich auch in nächster Zeit angespannt bleiben wird, erhebt die Präsidentenkonferenz gegen die Verlängerung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums der §§ 39a und 39b Arbeitsmarktförderungsgesetz, das durch das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 638/1982, eingeführt und mit Ende 1984 befristet wurde, um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1987 keinen **Einwand**. Für die Verlängerung der vor zwei Jahren auf Grund eines Initiativantrages eingeführten Regelung spricht der Umstand, daß es sich auch um die Förderung von Betrieben handelt, die wegen ihrer regionalpolitischen Bedeutung weit über den arbeitsmarktpolitischen Aspekt hinaus von besonderem gesamtwirtschaftlichen Gewicht sind.

Nachdem der konjunkturpolitische Zweck des Gesetzes erreicht ist und für eine Gesetzesverlängerung als Motiv wegfällt, bleibt die Zielsetzung einer Umstrukturierung von Betrieben im Sinne der aktuellen Erfordernisse des Weltmarktes. Deshalb sollte Vorsorge



- 2 -

getroffen werden, daß die Strukturanpassung mit diesen arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen gefördert wird. Zu diesem Zweck schlägt die Präsidentenkonferenz die Einschaltung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik in diesem Zusammenhang vor. Durch eine Ergänzung des § 39b Abs. 3 sollte bestimmt werden, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen "nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik" über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe zu befinden hat.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korbil

